2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

2.1

[1]An dem Schulversuch nehmen die in Anlage 1 genannten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflege teil. [2]Die Ausbildung wird an den am Schulversuch teilnehmenden Fachschulen entweder in gegliederter oder praxisintegrierter Form durchgeführt, wobei mindestens zweizügige Fachschulen auch beide Ausbildungsformen anbieten können. [3]Für staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflege bleibt das Erfordernis einer gemäß Art. 99 Abs. 1 BayEUG notwendigen Genehmigung unberührt.

2.2

[1]Der Schulversuch wird evaluiert. [2]Die teilnehmenden Fachschulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.